

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 2/92 Unentgeltliche Verbeiständung im Einsprache-Verfahren nach UVG (Art. 4 BV)

1. Allgemeines

1.1. Rechtsprechung

In dem in BGE 114 V 228 ff. veröffentlichten Urteil B. vom 29. Dezember 1988 anerkannte das Eidg. Versicherungsgericht (EVG) gestützt auf Art. 4 BV unter engen sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im nicht streitigen Verwaltungs-Verfahren der Invalidenversicherung. Mit dem Urteil i.S. S.B. vom 24. September 1991 (RKUV 1991, U 137, S. 332 ff.) hat es diese Rechtsprechung auch auf das Einsprache-Verfahren des UVG ausgedehnt. In diesem Zusammenhang führte es aus, der Uebertragung der Rechtsprechung gemäss BGE 114 V 228 ff. auf das Einsprache-Verfahren gemäss Art. 105 Abs. 1 UVG stehe nicht entgegen, dass Art. 130 Abs. 2 Satz 2 UVV einen Anspruch auf Parteientschädigung im Einsprache-Verfahren ausschliesse. An die sachlichen Voraussetzungen der unentgeltlichen Verbeiständung sei ein strenger Massstab anzulegen.

1.2. Sinn / Zweck

Der Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung will einem Bedürftigen die Möglichkeit der Rechtswahrung sichern; er will einem minderbemittelten Rechtsunkundigen gewährleisten, dass er unter bestimmten Voraussetzungen - ohne Rücksicht auf seine eigenen finanziellen Verhältnisse - nötigenfalls die Dienste eines Rechtsverständigen in Anspruch nehmen kann.

1.3. Formelles

Grundsätzlich ist es Sache des Gesuchstellers oder seines Rechtsvertreters, die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Bei Gesuchseinreichung muss den Anträgen klar entnommen werden können, dass man einen unentgeltlichen Rechtsbeistand anbegehrt. Die Floskel "unter Kosten- und Entschädigungsfolge" vermag diesem Erfordernis nicht zu genügen.

2. Zeitliche Voraussetzungen der Erteilung

Der Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im nicht streitigen Verwaltungsverfahren des UVG wurde vom EVG mit Urteil i.S. S.B. einzig für das Einsprache-Verfahren anerkannt (vgl. RKUV 1991, U 137, Erw. 5 b). Trifft bis zum Abschluss dieses Verfahrensstadiums (Eröffnungsdatum des Einsprache-Entscheidungs bzw. Poststempel des Einsprache-Rückzugs) ein entsprechendes Gesuch ein, ist es materiell zu behandeln. Dabei sind seine Wirkungen auf jenen Zeitpunkt zurückzubeziehen, in dem sämtliche sachlichen Voraussetzungen im Einsprache-Verfahren erstmals erfüllt waren und es noch im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung sind. Allfällige Grenzfälle, die nicht eindeutig dieser strikten Ordnung unterworfen werden können, sind aufgrund einer praktikablen Lösung zu entscheiden.

3. Materielle Voraussetzungen

Für die Gutheissung eines Gesuches müssen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:

3.1. Bedürftigkeit

In BGE 106 Ia 82 f. (Pra 70, 1981, Nr. 9, S. 15 ff.) wurde vom EVG anerkannt, dass man bei der Prüfung der Bedürftigkeitsfrage vom betriebsrechtlichen Existenzminimum ausgehen darf, sofern gleichzeitig den individuellen Gegebenheiten des einzelnen Falles Rechnung getragen wird. Der Einfachheit halber ist für die Ermittlung des Existenznotbedarfs von der im Anhang 1 enthaltenen Richtwerttabelle auszugehen. Der Existenznotbedarf errechnet sich durch Aufrechnung des Bruttomietzinses und allfälliger Unterhaltszahlungen an Dritte auf den massgebenden Richtwert.

Übersteigt das monatliche Einkommen des Gesuchstellers einen Existenznotbedarf erheblich, oder übersteigen die Vermögensreserven des Gesuchstellers die im Anhang 1 aufgeführten Vermögensgrenzwerte, so ist das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen.

Grundsätzlich ist auf die augenblicklichen finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen (vgl. BGE 99 Ia 437 ff.). Dabei darf die Bewilligung der unentgeltlichen "Prozessführung" nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Unfähigkeit des Gesuchstellers zur Bestreitung der Prozess- oder Anwaltskosten auf ein Verschulden zurückzuführen ist oder nicht (z.B. bei Arbeits-scheu; vgl. BGE 99 Ia 437 ff.). Bei der Einkommensermittlung ist ferner eine dem Ansprecher in der angefochtenen Verfügung zugesprochene Integritätsentschädigung nicht zu berücksichtigen. Der UVG-Versicherer wird sich mit entsprechenden Formulare (Beispiele Anhang 2 "Zeugnis zur Erlangung der unentgeltlichen Rechtspflege" (Zeugnis) und Anhang 3 "Lohnausweis") über die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers informieren lassen. Der "Lohnausweis" ist dabei dem(r) Arbeitgeber(in) des Ansprechers im Sinne einer Plausibilitätskontrolle nur, aber immer dann im Nachgang zum Zeugnis zuzustellen, wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der vom Ansprecher im Zeugnis gemachten Angaben bestehen.

3.2. Fehlende Aussichtslosigkeit des Verfahrens

Offensichtliche Aussichtslosigkeit des Gesuches ist nur dann anzunehmen, wenn es ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit erscheint, dass der Beschwerdeführer auch nur teilweise im Einsprache-Verfahren obsiegen könnte, so dass dessen Anhebung geradezu rechtsmissbräuchlich wäre. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Einsprache einen Verstoss gegen anerkannte Regeln des Gesetzes oder der Rechtsprechung darstellt. Es ist jedoch immer auch die Möglichkeit einer Aenderung der Rechtsprechung im Auge zu behalten.

Ob im Verfahren genügend Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich regelmässig nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständung d.h. in der Regel zu Beginn des Einsprache-Verfahrens.

3.3. Erhebliche Tragweite der Sache

Die Erheblichkeit ist zu verneinen:

- Wenn sich der Streit im Einsprache-Verfahren nur noch auf Nebenpunkte der angefochtenen Verfügung bezieht, oder
- wenn im Einsprache-Verfahren die Streitwertgrenze von Fr. 1'000.-- nicht erreicht wird.

3.4. Schwierigkeit der aufgeworfenen Fragen

Die Beurteilung dieses Kriteriums hat grundsätzlich aus der Sicht des Gesuchstellers - unabhängig davon, ob er bereits verbeiständet ist oder nicht - zu erfolgen. Eindimensionale Fragen (wie z.B. Unfall ja - nein; Kürzung der Geldleistungen wegen Grobfahrlässigkeit ja - nein usw.) gelten in der Regel nicht als schwierige Fragen - dies im Gegensatz zu solchen aus dem medizinischen Bereich (Aerztedeutsch, einander widersprechende Arztmeinungen usw.; vgl. auch BGE 98 V 115 ff.).

3.5. Mangelnde Rechtskenntnisse des Gesuchstellers

Stehen im Einsprache-Verfahren schwierige Rechtsfragen zur Behandlung an, ist meist auch die Verbeiständung des Gesuchstellers durch einen Rechtsanwalt geboten. Darüber hinaus rechtfertigen laut BGE 98 V 115 ff. auch die Schwierigkeiten der Sachverhaltsfeststellung und die Unbeholfenheit des Gesuchstellers im Verkehr mit Behörden seine Verbeiständung.

4. Verfahrensfragen

Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ist aus praktischen Ueberlegungen in der Regel erst im Einsprache-Entscheid zu beurteilen. Eine Ausnahme von dieser Richtlinie drängt sich nur dann auf, wenn der Rechtsvertreter des Gesuchstellers ausdrücklich einen Zwischenentscheid verlangt. Im erstgenannten Fall ist die Beschwerdefrist mit der ordentlichen Rechtsmittelfrist gleichzusetzen (3 Monate); im Falle eines Zwischenentscheides ist dieser als solcher zu bezeichnen und

die Rechtsmittelfrist auf 10 Tage festzusetzen. In der Rechtsmittelbelehrung ist das zuständige kantonale Versicherungs- oder Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz zu bezeichnen.

5. **Kostenentscheid / Anwaltsentschädigung**

Beim Entscheid über die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung ist der Rechtsvertreter des Gesuchstellers regelmässig zur Einreichung einer in zeitlicher Hinsicht spezifizierten Kostennote aufzufordern. Bei der nachfolgenden Berechnung des Anwaltshonorars ist der Zeitaufwand jeweils auf eine volle Viertel-, eine halbe oder eine ganze Stunde zu runden. Bezüglich des verrechneten Zeitaufwandes ist eine Plausibilitätskontrolle vorzunehmen. Wird ein offensichtlicher Rechtsmissbrauch festgestellt, ist ein angemessener Zeitaufwand selber festzulegen. Den unentgeltlichen Rechtsbeiständen wird ein Stundenansatz von Fr. 160.-- vergütet.

Im jeweiligen Kostenentscheid ist die Berechnungsweise des zu vergütenden Anwaltshonorars offenzulegen (z.B. 8 Std. 30 Min. x Fr. 160.-- = Fr. 1'360.--). Grundsätzlich ist der Kostenentscheid dem unentgeltlichen Rechtsbeistand ohne Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Verlangt er im Nachgang zu diesem Entscheid eine anfechtbare Verfügung, so ist ihm dieser nochmals mit dem Hinweis zu eröffnen, dass er ab seiner Zustellung innert einer Frist von 30 Tagen (vgl. Art. 106 Abs. 1 UVG) mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das zuständige kantonale Versicherungs- oder Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich festzuhalten, dass das Anwaltshonorar im Regelfall Fr. 2'000.-- nicht übersteigen sollte. Ein Ueberschreiten dieses Betrages ist nur in ausserordentlich schwierigen Fällen statthaft; diesfalls gilt eine Obergrenze von Fr. 2'500.--.

6. **Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen / Rechtsschutzversicherung**

Im Urteil vom 24. September 1991 i.S. S.B. hielt das EVG ausdrücklich fest, eine anwaltliche Verbeiständung dränge sich nur in Ausnahmefällen auf, in denen ein Rechtsanwalt beigezogen werde, weil schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies als notwendig erscheinen liessen und eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht falle.

Da für die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes das Fehlen der hinreichenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden muss bzw. dass der Gesuchsteller den Prozess (vorliegend das Einsprache-Verfahren) nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes zu bestreiten vermag, ist das Erfordernis der Mittellosigkeit bei Vorliegen einer Rechtsschutzversicherung nicht gegeben. Der Gesuchsteller hat sich damit vielmehr bereits gegen die wirtschaftlichen Folgen allfälliger künftiger Streitfälle geschützt. Im Ergebnis gleich ist auch bezüglich der Zugehörig-

keit des Ansprechers zu einer Gewerkschaft oder einer ähnlichen Vereinigung zu entscheiden. In diesen Fällen kann vom Gesuchsteller verlangt werden, dass er sich für die Rechtsvertretung an die Rechtsschutzversicherung bzw. an den Rechtsdienst der Gewerkschaft oder einer ähnlichen Vereinigung wendet. Ein Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege müsste daher abgewiesen werden.

Anhang 1

Stand 1.1.92

R I C H T W E R T T A B E L L E

Alleinstehender, im Haushalt Angehöriger lebend	Fr. 1'200.--
Alleinstehender, nicht im Haushalt Angehöriger lebend	Fr. 1'400.--
Ehepaar ohne Kinder	Fr. 1'800.--
Ehepaar mit bis zu 2 Kindern	Fr. 2'800.--
Ehepaar mit bis zu 4 Kindern	Fr. 3'600.--
Ehepaar mit bis zu 6 Kindern	Fr. 4'600.--

V E R M O E G E N S G R E N Z W E R T - T A B E L L E

Ledige, verwitwete oder geschiedene Personen	Fr. 20'000.--
Verheiratete Personen	Fr. 30'000.--
Waisen und Kinder	Fr. 10'000.--